Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der Stadt Wedel,
vertreten durch die Bürgermeisterin Julia Fisauli-Aalto
Rathausplatz 3-5
22880 Wedel
nachstehend „Stadt“ genannt

und

dem Abwasser-Zweckverband Südholstein,
vertreten durch die Verbandsvorsteherin Christine Mesek
Am Heuhafen 2
25391 Hetlingen
nachstehend „AZV“ genannt

Der AZV ist seit seiner Gründung Träger von Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung nach Landeswassergesetz bzw. Wasserhaushaltsgesetz. Im Zuge sich verschärfender rechtlicher Rahmenbedingungen und gestiegenen technischen Anforderungen erweist es sich für Städte, Gemeinden und Ämter zunehmend schwieriger, Leistungen im Abwasserbereich mit der gebotenen Qualität zu erbringen. Der AZV steht zum Nutzen seiner Verbandsmitglieder daher seit 2007 als kompetenter und hoch spezialisierter Träger der Gesamtaufgabe zur Verfügung. Die Stadt ist Verbandsmitglied des AZV. Zu den bereits übertragenden Aufgaben möchte die Stadt nunmehr die Kompetenz des AZV für die Erledigung der Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung nutzen.

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Wedel vom 10.09.2026 und der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV vom 29.06.2026 wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

1. Die Stadt überträgt dem AZV gemäß § 3 Absatz 5 der Verbandssatzung die Aufgabe der dezentralen Abwasserbeseitigung nach § 44 Absatz 1 Landeswassergesetz mit Wirkung zum 01.01.2027.

2. Die für die Wahrnehmung der Aufgabe zuständige Behörde ist die Verbandsvorsteherin des AZV.

3. Zur Übernahme der Aufgabe von der Stadt ist neben diesem Vertrag eine Änderung der Verbandssatzung notwendig.

4. Die Stadt und der AZV führen jeweils die erforderliche örtliche Bekanntmachung dieses Vertrages durch.

5. Die Stadt unterstützt den AZV uneingeschränkt bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

6. Der AZV tritt in die Rechtsnachfolge der Verträge und vertraglichen und vertragsähnlichen Vereinbarungen der Stadt ein, die in Angelegenheiten der dezentralen Entwässerung abgeschlossen wurden.

7. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe, wie in § 1 dieses Vertrages beschrieben, gehen gemäß § 46 Absatz 3 Satz 1 LWG i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 GkZ einschließlich des Satzungs- und Verordnungsrechts auf den AZV über.

8. Bis zum Erlass verbandseigenen Satzungsrechts behält das Satzungsrecht der Stadt weiter Gültigkeit. Die Stadt passt Ihre Satzung über die Abwasserbeseitigung und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung an den neuen verringerten Aufgabenbereich an.

9. Ergeben sich aus dem Betrieb der öffentlichen Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, die der AZV auf dem Gebiet der Stadt betreibt, Unterschüsse (zum Beispiel infolge von Gebührenausfällen durch Insolvenzen, in Fällen von Billigkeitsmaßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten gegenüber einzelnen Gebührenschuldnern oder in sonstigen Fällen von Uneinbringlichkeit von Gebühren), die sich endgültig nicht durch Gebühreneinnahmen oder auf sonstige Weise decken lassen, wird der AZV die Unterschüsse grundsätzlich nicht mit Hilfe einer allgemeine Umlage zu Lasten aller Verbandsmitglieder ausgleichen, sondern mit Hilfe einer allein von der Stadt zu erhebenden Umlage. Entsprechend wird der AZV die Stadt grundsätzlich nicht mit Unterschüssen aus dem Betrieb anderer öffentlicher Einrichtungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in Gebieten anderer Kommunen belasten, sondern auch von den anderen Kommunen nötigenfalls eine gesonderte Umlage erheben. Sofern sich Unterschüsse aus dem Betrieb der öffentlichen Einrichtung abzeichnen, wird der AZV die Stadt unverzüglich über Grund und Höhe informieren.

10. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. § 139 BGB wird ausdrücklich insgesamt abbedungen (keine bloße Beweislastumkehr). Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für die Wirksamkeit der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragsparteien.

11. Dieser Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

Wedel, 01.10.26

Für die Stadt:

gez. Julia Fisauli-Aalto

Julia Fisauli-Aalto, Bürgermeisterin

Hetlingen, 21.09.26

Für den AZV:

gez. Christine Mesek

Christine Mesek, Verbandsvorsteherin